

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Mai 2017

Nr. 2017/843

Verein TANZINOLTEN, 4601 Olten: Beitrag aus dem Lotteriefonds an die 22. Oltner Tanztage 2017

1. Erwägungen

Der Verein TANZINOLTEN ersucht um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds an die 22. Oltner Tanztage vom 15. bis 25. November 2017. Nach einer überaus erfreulichen Bilanz der letztjährigen 21. Oltner Tanztage und einer Strahlkraft über die Landesgrenzen hinaus, möchte der Verein TANZINOLTEN die 22. Oltner Tanztage 2017 auf eine umfassendere Ebene stellen. Ein neuer Fokus soll dabei der Tanzvermittlung in Form eines jährlich stattfindenden Schulprojektes in Zusammenarbeit mit der Direktion Bildung und Sport der Stadt Olten gelten. Ziel der Initiative ist es, Tanz und Tanztheater als Kunstform jungen Menschen zugänglich zu machen. Durch die gemeinsame Realisierung von Schulprojekten trägt der Verein TANZINOLTEN zur Integration von Einzelnen in der Gesellschaft bei und fördert die Fähigkeit der Kooperation und Übernahme von Verantwortung. Das Schulprojekt in diesem Jahr ist mit der MIR Compagnie/ Béatrice Goetz, in Planung. Die 22. Oltner Tanztage werden mit qualitativ hochstehenden Darbietungen dem Publikum einen vielfältigen Einblick in das zeitgenössische Tanzschaffen gewähren. Für die 22. Oltner Tanztage 2017 mit Vorstellungen, Workshops und Schulvorstellungen ist ein Gesamtaufwand in der Höhe von Fr. 260'580.-- budgetiert.

2. Beschluss

- 2.1 Dem Verein TANZINOLTEN ist an die 22. Oltner Tanztage 2017 ein Beitrag von insgesamt Fr. 100'000.-- (Projektbeitrag von Fr. 70'000.-- und Defizitdeckungsgarantie von Fr. 30'000.--) aus dem Lotteriefonds zugesprochen.
- 2.2 Die bewilligte Beitragshöhe von Fr. 100'000.-- ist vorläufig einmalig. Weitere Beitragszusicherungen für die Folgejahre werden davon abhängig gemacht, ob die Finanzierung von TANZINOLTEN durch Beiträge der Standortgemeinde und von Privaten auf Basis des Finanzierungskonzeptes vom 08. August 2016 umgesetzt werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, würde ein künftiger Lotteriefondsbeitrag nach unten korrigiert oder eingestellt werden.
- 2.3 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.4 In den Werbeunterlagen ist mit dem Logo **SoKultur** auf das Kulturrengagement des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Merkblatt für Kulturveranstalter zum Einsatz des Logos ist unter www.sokultur.ch abrufbar.
- 2.5 Grössere Differenzen (grösser +/- 10%) zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung sind schriftlich zu begründen. Weichen die abgerechneten Leistungen - ohne schlüssige Begründung - vom budgetierten Aufwand/Ertrag ab, ist die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag zu kürzen.

2

- 2.6 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Betrag zulasten des Kontos „Lotteriefonds“ (Auftrag 82521) wie folgt anzuweisen:
- 2.6.1 Fr. 70'000.-- Projektbeitrag nach Erhalt einer Rechnung mit Einzahlungsschein;
- 2.6.2 Fr. 30'000.-- Defizitdeckungsgarantie, unter Vorbehalt von Ziffer 2.4, nach Erhalt der Schlussabrechnung sowie einer Rechnung mit Einzahlungsschein.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sportfonds (4) MZ/004694_22. Oltner Tanztage.doc
Amt für Kultur und Sport (10)
Verein TANZINOLTEN, Frau Ursula Berger, Postfach, 4601 Olten